

und andererseits ist es ein allgemein anerkannter Rechtsatz, daß Unkenntniß der Gesetze niemals im Rechte entschuldigt, daß vielmehr bei jedem handlungsfähigen Bürger vorausgesetzt werden darf und muß, daß er die Gesetze kenne. Kennt er sie nicht und unterläßt er es auch, sich am richtigen Orte zu erkundigen, so hat er es eben seiner eigenen Nachlässigkeit allein zuzuschreiben, wenn er in Nachtheil geräth.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Restitutionsgesuch ist abgewiesen.

2. Beweisverfahren. Sachverständige.

Procédure probatoire. Experts.

146. Beschluß vom 5. Juni 1875 in Sachen der Lößthalbahn.

A. Der Instruktionsrichter in der Expropriationsstreitigkeit der Lößthalbahngesellschaft gegen C. W. hat an die Stelle des verhinderten Hrn. S. den Hrn. F. zum Experten ernannt und den Parteien zur Erhebung begründeter Einsprachen Frist angesetzt.

B. Innert dieser Frist hat die Lößthalbahngesellschaft telegraphisch gegen die Ernennung des F. protestirt, weil derselbe mit Hrn. W. befreundet und ein Gegner der Lößthalbahn sei, und auf dieser Protestation beharrt, trotzdem ihr vom Instruktionsrichter eröffnet worden, daß ein gesetzlicher Einspruchsgrund gegen Hrn. F. nicht vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Abgesehen davon, daß die Einsprache der Rekurrentin sich lediglich auf die unerwiesene Behauptung stützt, daß Hr. F. ein Freund des Expropriaten sei, während den Parteien ausdrücklich aufgegeben worden ist, ihre Einsprachen gehörig zu begründen, kann der Protestation derselben deshalb keine Folge gegeben wer-

den, weil die vorgebrachten Einspruchsgründe auch unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit zur Ablehnung des Hrn. F. als Experten nicht genügen.

2. Nach Art. 124 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können nur solche Gründe die Ablehnung eines Sachverständigen rechtfertigen, welche auch zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Nun könnten aber die von der Rekurrentin vorgebrachten Gründe weder nach dem frühern, noch nach dem gegenwärtigen Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Ablehnung eines Richters genügen (Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 27. Brachmonat 1874 und Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprache der Rekurrentin gegen die Ernennung des Hrn. F. zum Experten ist abgewiesen.

3. Hauptverfahren. — Procédure principale.

147. Beschluß vom 12. Januar 1875 in Sachen Nordostbahn gegen Staub.

Nach Einsicht einer Eingabe des Rechtskonsulenten der Nordostbahn vom 6. Januar d. Jz., worin derselbe Namens der Direktion der Nordostbahn das prozessualische Begehren um Anordnung einer Oberexpertise stellt und verlangt, daß hierüber nach erfolgter Vernehmung der Gegenpartei ohne vorherige mündliche Verhandlung vor Bundesgericht entschieden werde, und zur Begründung des letztern Gesuches anführt, daß ihm eine gesetzliche Bestimmung oder eine gerichtliche Praxis, welche der Entsprechung entgegenstehen würde, nicht bekannt seien, während Gründe der Zweckmäßigkeit, namentlich der Kostenersparniß, dafür sprechen, wurde